



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1862**

CDIV. Publication der Städte Breslau und Frankfurt wegen ihrer wiedererworbenen Niederlagsgerechtigkeit, vom 30. Januar 1511.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

halten, Inhalt des Briefes, darüber ausgangen; wurden auch abermahls durch Vnfried oder Krieg diese Niederlagen in Verhinderung kommen, soll dennoch diesen Verträgen in alle wege vnschädlich seyn vnd bleiben.

Befehlen darauff vnsern gemeinen Verwesern im Lande zu Sternberg, Crossen, Zulch, Cotsbus, dem Land-Vogte in der neuen Marck, Amtmann zu Cufrin vnd Inhabern der Schlöffer Vieraden vnd Lockenitz vnd an andern Orthen, daß ihr von vnsern wegen vnd in vnsern Nahmen mit Fleiß vnd Ernst darzu thut, daß solch vorheruhrte Niederlagen vnd Artickel, auch der Kauffmann, Fuhrmann vnd Händler, so die Niederlagen besuchen, gehandhabet, geschutzet vnd geschirmet werden: Vnd wo iemand darwieder handeln oder thun wurde, heimlich oder offenbahr, dieselben mit ihren Guttern vmbtreiben vnd den halben in vnsern vnd den andern halben Theil in der vnsern von Franckfurth Nutz bringen, auch niemand daran verschonen solt. Doch allenthalben vnvergreiflich der Vertrag vnd Einung zwischen obgemeldtem vnserm Herrn Oheim vnd Schwager, dem König zu Hungarn vnd Böhemb etc. vnd vns ausgangen. Des verlassen wir vns ernstlich vnd festiglich zu geschehen.

Zu Vhrkund mit vnserm anhangenden Iniegel versiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, Montags nach Conuersionis Pauli, nach der Geburth Christi tausend funffhundert vnd im eilften Jahre.

Königs Reichsarchiv XIV, 325. Frankfurt. Stadtarchiv II, 4, 2 u. 3.

**CDIV. Publication der Städte Breslau und Frankfurt wegen ihrer wiedererworbenen Niederlagsgerechtigkeit, vom 30. Januar 1511.**

Allen vnd ieglichen, in was Ehren, Würden, Standes, Wesen vnd Befehls die sind, so diese vnsern Briefe sehen, hören oder lesen, entbiethen wir Burgemeister vnd Rätthe der Städte Breslau vnd Franckfurth an der Oder vnser gantz willige vnd freundliche Dienst vnd thun euch hiemit gegenwärtig kund vnd offenbahr, wann dann vnser Vorfahren, wir vnd vnser Nachkommen, von etwan Römischen Kaysern vnd Königen, zu Hungern vnd Böhemb, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg vnd Hertzogen in Schlesien, löblicher vnd seliger Gedächtnüs, mit Niederlagen in vnsern Städten begiftigt vnd gefreyet seyn, die vnser Vorfahren vnd wir auch in wesentlichen Gebrauch ein lange Zeit gehabt vnd demnach durch Krieg vnd Vnriede in Abneemen gekommen, nun durch die Allerdurchlächtigsten, Durchlächtigen, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilian, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich etc., Hertzog zu Burgund, zu Brabant, Graff zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol etc., Herren Waladislauen, zu Hungern, Böhemb, Dalmacien, Croatien König, Marggraff zu Mehren, Hertzog in Schlesien vnd zu Lutzenburg vnd Marggraffen zu Lausitz, Herrn Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Churfürsten vnd Herrn Albrechten, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzoge, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu

Rügen, vnsern allergnädigsten, gnädigsten vnd gnädigen Herrn, auf vnser demüthig Ansuchen, solch vnser alte Freyheit der Niederlagen, weil ein ohne die andern in ihr beständig wesen nicht mag erhalten werden, wiederumb von neuem bewilliget, confirmiret, bekräftiget vnd bestättiget haben, nach Meldung der Briefe, darüber ausgangen vnd so dann solche Kayserliche, Königliche, Churfürstliche vnd Fürstliche Begnadungen vnd Freyheiten der Niederlag mitbringen, das kein Kauffmann, Cramer vnd Fuhrmann, so ihre Kauffmannschafft, Handlung vnd Nahrung aus Polen, Reussen, Preussen, Litten, Masuren oder aus andern Landen vnd ausländischer Nation pflegen zu bauen vnd zu suchen, mit ihrer waar, Güter vnd Kauffmannschafft nicht weiter, dann bey vns gen Breslau oder gen Franckfurth an der Oder handeln vnd fahren, desgleichen keiner von denselben aus Deutschen, Welschen vnd Niederlanden mit ihrer Kauffmanns-Waar vnd Güter, fürder dann bey vns reisen, ziehen oder solch ihr Waar vnd Kauff-Handlung zu suchen fürnehmen sollen, bey Verlust aller ihrer Kauffmanns- vnd anderer Güter, auch ihrer Waar, die alsdann bey ihnen befunden, demnach haben Königliche Würd zu Hungarn vnd Böhheim, Churfürstlich vnd Fürstlich Gnaden von Brandenburg, vnser Allergnädigsten, gnädigsten vnd gnädigen Herrn geschafft vnd wollen, das in Krafft derselben Kayserlich, Königlich, Churfürstlichen vnd Fürstlichen Begnadungen, Freyheiten vnd Bestättigungen, dasselb also, wie obtet, auff Sanct Georgen-Tag schierft kommend, angehen vnd fürder an alle Verzögerung, Behelf vnd Einrede, vnverrücklich gehalten werden soll. Des auch Ihre Königliche Würde, Churfürstliche vnd Fürstliche Gnaden, ihren Verwesern, Land-Vögten vnd Hauptleuthen, der Orter zu diesen Niederlagen gelegen, ernstlich befohlen, dieselben vnd solches, wie obberührt, auch den Kauffmann vnd Fuhrmann, mit ihren Haab vnd Gütern, so solch Niederlagen besuchen werden, in ihrer Königlichen Würden, Churfürstlichen vnd Fürstlichen Gnaden Landen, allenthalben zu sichern, zu handhaben, zu schützen vnd zu schirmen. Wo auch iemand nach oben obenangezeigter Zeit, diese Niederlagen vmfahren oder in ander Weiß Kayserlichen, Königlichen, Churfürstlichen Begabungen, Freyungen vnd Bestättigungen entgegen vnd zu Abbruch handeln, thun vnd fürnehmen würde, heimlich oder offenbar, in was Gestalt das geschehe, denselben sollen solche Güter verfallen seyn, damit vmgetrieben vnd in Straff genommen werden, das wollen wir jedermänniglich hiermit, guter getreuer Meinung, sich vor Schaden zu hütten, im Besten vnverkündigt nicht lassen, göttlichs Fleiß bittend, geruhen ein ietzlich sein Gewerb vnd Geschäft zu schiersten dermassen zu schicken, dem also allenthalben zu leben, Folg zu thun vnd nachzukommen, so seyn wir des Erbietens, den Kauffmann vnd Fuhrmann mit ihren Haab vnd Gütern, bey vns güthlich zu empfangen, würdiglich zu halten vnd mit Rath vnd Zuthat vnser allergnädigsten, gnädigsten vnd gnädigen Herrn, nach vnserm höchsten Vermögen zu sichern, zu Gleich vnd Recht zu schirmen vnd zuvertheidigen, Gunst, Förderung vnd guten Willen zuerzeigen, des solle sich ein jeglicher zu vns gänzlich versehen. Zu Uhrkund haben wir vnser ieglicher Stadt Insiegel an diesen Brief drucken lassen, geben nach Christi vnser lieben hern Geburth, funffzehen hundert, darnach im eilfften Jahre, Donnerstag nach Conuersionis Pauli.

Nach Königs Reichsarchiv XIV, 328.